



## Caput III.

Von gebür und legibus discentium insgemein.<sup>1)</sup>

Die leges nun und satzungen, nach welchen alle und iede lehrungen sich zu richten, die auch alle praeceptores aufs fleisigste und ernstlich behaupten sollen, sehen zuforderst auf

<sup>1)</sup> Der Rammersparnis wegen wurden die allgemeinen, selbstverständlichen Vorschriften über Fleiss und Betragen der Schüler weggelassen und nur aufgenommen, was für weitere Kreise Interesse hat

den gottesdienst, alsdann auf die operas und schulverrichtungen, entlich insgemein auf alle erbarkeit, zucht und sittsamkeit in und auser der schuel, als wir dann ietzo ausführlicher und aufs deutlichste fürhalten wöllen.

I De pietate in deum: Ein schüler solle zuforderst der wahren gottesforcht sich befeissen, als welche ein anfang der weisheit ist und verhaissung hat

dieses und des zukünftigen lebens, mit rechtschaffener anrufung gottes zu anfang aller arbeit, mit tieffer danckhsagung für alle empfangne gutthaten, mit fleisiger lesung und betrachtung h. schrift sein demut und liebe zu gottes wort embsig erzaigen.

In der kirchen sollen alle mit sonderer andacht das gesang und gebett verrichten, die predig und göttliche lehr aufs möglichste und vleissigste fassen, wie dann in 5. und 6. classe, was rhetoricam und logicam *avatam*, item theologica the-mata anlangt, nach gelegenheit erinnerung und information gebrucht soll werden.

Wa iemand schlummerig in dem stul oder schwätzend oder aliena tractirend erfunden, soll der vom observatore oder custode, zuvorderst auch von beiwesendem cantore notirt und observirt, auch umb sein verbrechen gestrafft werden.

II De schola: Des praeceptoris person und angesicht solle reverenter und in sonderen ehren mit gebürender forcht gehalten werden.

Demnach kein iung seinen magistrum verspeien, verleimbden und irgend an einem ort, es sei bei älteren oder anderswo, fälschlich beliegen

Sondern sein ermahnung, wahrnung und straffen mit demütigem, gutem, freien hertzen, alsdann ienes auch bester mainung beschicht, aufnehmen.

Und gehet gleichmesige gebürende forcht, gehorsam und ehrerbietung auf alle andere magistros und alle vorsteher und obere der schul.

### **Aus der von Johann Baptist Hebenstreit verfassten Schulordnung von 1613:**

Die von Johann Baptist Hebenstreit verfasste Schulordnung von 1613 fußte auf der von Rabus verfassten Schulordnung von 1557 und bildete für die nächsten 150 Jahre das Vorbild für alle weiteren Schulordnungen.

Abgedruckt bei: Hans Greiner: Die Ulmer Gelehrtenschule zu Beginn des 17. Jahrhunderts und das Ulmische Gymnasium. In: Ulm und Oberschwaben Heft 18 (1912).